

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Horst Meierhofer, Frank Schäffler, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5728 –

Steuerprivilegien öffentlich-rechtlicher Unternehmen abschaffen – Fairen Wettbewerb auch in der Abfallwirtschaft ermöglichen

A. Problem

Öffentlich-rechtliche Unternehmen unterliegen anders als privatrechtliche Kapitalgesellschaften nicht der Gewerbe- und Körperschaftsteuerpflicht, soweit sie nicht im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig sind. Bei der Umsatzsteuer haben privatrechtliche Unternehmen auf ihre Leistungen den vollen Umsatzsteuersatz zu entrichten, während die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind. Entsprechend folgt auch die Besteuerung bei Unternehmen der Abwasserentsorgung oder solchen, die die Verwertung und Entsorgung von Abfällen betreiben, der rechtlichen Organisationsform.

B. Lösung

Mit dem Antrag wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, die bestehende Steuerrechtslage zur Besteuerung von öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sind, nicht fortzuführen und die steuerliche Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Organisationsformen zu beenden. Bei der Umgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung sollen zur Vermeidung von ungleichen Belastungen in der Abfallwirtschaft geeignete Übergangsfristen vorgesehen werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder werden in dem Antrag nicht angegeben.

E. Bürokratiekosten

Angaben zur Einführung, Änderung oder Aufhebung von Informationspflichten sind in der Vorlage nicht enthalten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 16/5728 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Klaus-Peter Flosbach und Frank Schäffler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 16/5728** in seiner 220. Sitzung am 7. Mai 2009 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage am 13. Mai 2009 beraten.

Der Finanzausschuss hat den Antrag in seiner 135. Sitzung am 17. Juni 2009 abschließend behandelt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Juristische Personen des öffentlichen Rechts handeln in steuerlicher Hinsicht nur im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art als Unternehmer und werden nur insoweit der Besteuerung unterworfen. Unternehmen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert. Ob die Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewerblich und beruflich ist, richtet sich nach körperschaftsteuerlichen Vorgaben. Die auch für den Bereich der Abwasserentsorgung und die Besteuerung der Unternehmen der Verwertung und Entsorgung von Abfällen geltenden Grundsätze führen nach Auffassung der Antragsteller zu einer höheren Steuerbelastung bei Privatunternehmen. Die damit verbundenen Wettbewerbsnachteile wirkten sich national und international aus. Darüber hinaus entstünden für mittelständische Unternehmen steuerliche Nachteile, wenn der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorger seinerseits einen umsatzsteuerpflichtigen Privaten an der Abfallentsorgung beteiligt. Die in die Gebührenkalkulation berücksichtigte Umsatzsteuer aus der Vorleistung könne – was für den Vorsteuerabzug auf Seiten des Leistungsempfängers erforderlich ist – nicht offen ausgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund wird mit dem Antrag angestrebt, die Beibehaltung des bestehenden Rechtszustands nicht zur Grundlage des Regierungshandelns zu machen. Ferner sollen bei der Umgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung zur Vermeidung von ungleichen Belastungen in der Abfallwirtschaft geeignete Übergangsfristen vorgesehen und die steuerliche Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Organisationsformen in der Abfallwirtschaft beendet werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 95. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 93. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen

die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 90. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bewerteten in der Beratung des federführenden Finanzausschusses die mit dem Antrag angestrebte Rechtsänderung bei der Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art in der Abfallwirtschaft als nicht sachgerecht. Sie verdeutlichten, die Abfallentsorgung sei eine hoheitliche Aufgabe, die überdies als kommunale Pflichtaufgabe auszuführen sei. Aus diesem Grund sollten die Gemeinden auch weiterhin eigenständig über Fragen der Abfallentsorgung entscheiden können. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD verwiesen zudem auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 9. Juni 2009, das erneut klarstelle, dass der Bereich der Abfallentsorgung nicht den freien Markt berühre und eine öffentliche Aufgabe darstelle. Ferner erinnerten sie an den vom Plenum des Deutschen Bundestages am 19. März 2009 angenommenen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Faire Wettbewerbsbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften schaffen“ auf Drucksache 16/12283. Danach sei beabsichtigt, noch in der laufenden Wahlperiode ein Gesetz zur Vereinfachung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften (PPP-Vereinfachungsgesetz) vorzulegen.

Die antragstellende **Fraktion der FDP** legte im Ausschuss dar, mit der Vorlage werde im Kern eine über den Bereich der Abfallentsorgung hinausgehende Problematik angesprochen. Zum einen müsse zusätzlicher Wettbewerb dadurch geschaffen werden, dass Kostennachteile, die private Unternehmen gegenüber öffentlich-rechtlichen Unternehmen hinzunehmen hätten, beseitigt werden. Darüber hinaus sei die Fragestellung aufzuwerfen, inwieweit durch steuerliche Regelungen sog. Public-Private-Partnership-Projekte (PPP) benachteiligt werden, so dass es bisher nicht zu einer maßgeblichen Wahrnehmung dieser Möglichkeit des Zusammenwirkens von öffentlichen Stellen und privater Wirtschaft gekommen sei. Zu dem angekündigten Entwurf eines PPP-Vereinfachungsgesetzes sei anzumerken, dass das Gesetzgebungsvorhaben zu einem späten Zeitpunkt der Wahlperiode eingeleitet werde und dessen Verabschiedung keineswegs gesichert erscheine.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte fest, dass die Regelung abfallwirtschaftlicher Fragen und ihre Durchführung dem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge zuzurechnen seien. Es bestehe eine diesbezügliche Verpflichtung der öffentlichen Hand, die mit dem geltenden Steuerrecht zutreffend und angemessen nachvollzogen werde. Möglicherweise sollte aber der in dem Antrag angesprochenen Vorsteuerproblematik bei mittelständischen Unternehmen, die Entsorgungsberechnungen ohne gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer

erhielten, obwohl die gezahlte Vorsteuer Eingang in die Gebührenkalkulation gefunden habe, nachgegangen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte geltend, die Umsetzung des vorliegenden Antrags hätte eine Erhöhung der für die Entsorgungsleistungen von den Bürgern aufzubringenden Gebühren zur Folge. Darüber hinaus sei nicht ausgeschlossen, dass nach der Änderung der Besteuerungsregeln für die Abfallbeseitigung weitere öffentlich-rechtliche Bereiche zur steuerrechtlichen Disposition gestellt würden. Dies widerspreche dem Bedürfnis der Bürger nach verlässlichen und günstigen Entsorgungsdienstleistungen und sei angesichts der Belastungen durch die derzeitige Wirtschaftskrise unverträglich. Zudem hänge das Angebot privater Entsorger entscheidend von den stark schwankenden Preisen für Sekundärrohstoffe ab, so dass für bestimmte Stoffe kein Entsorgungsmarkt bestehe. Vor diesem Hintergrund sei die Entsorgungsaufgabe zu Recht als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge von den Kommunen zu erfüllen und die diesbezüglichen Steuerbestimmungen für Betriebe gewerblicher Art beizubehalten.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

